

Versicherungsteuergesetz - Feuerschutzsteuergesetz: VersStG - **FeuerschStG**

Franz

2023
ISBN 978-3-406-69458-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition.
Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage
C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

lich geprägte Umsatzsteuerbefreiung für Versicherungssumsätze nach § 4 Nr. 10 Buchst. a UStG (→ VersStG 1996 Vor § 1 Rn. 201 ff.) abgelehnt wird.⁸⁶

Der EuGH hat in Urteilen zum Umsatzsteuerrecht als **Wesen eines Versicherungsumsatzes** verstanden, dass der Versicherer verpflichtet ist, dem Versicherten gegen vorherige Zahlung einer Prämie beim Eintritt des Versicherungsfalls die bei Vertragsschluss vereinbarte Leistung zu erbringen.⁸⁷ Ein Versicherungsfall ist ein Ereignis, das die Leistungspflicht des Versicherers begründet. Das Ereignis kann tatsächlicher Natur (zB Diebstahl, Unfall, Beschädigung einer Sache) oder rechtlicher Natur (zB Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs) sein. Mit einer Versicherung sichert sich der Versicherte also gegen das Risiko einer ungewissen, potenziell beträchtlichen Vermögenseinbuße ab und zahlt im Gegenzug einen bestimmten, aber begrenzten Betrag.⁸⁸ Diese Definition versucht, sich von einer auf den nationalen Zivilrechtssystemen basierenden Auslegung zu entfernen und nur die allen Zivilrechtssystemen gemeinsamen Kernelemente des Versicherungsbegriffs zu erfassen. Diese Definition setzt an der Natur der Dienstleistung an und stellt zu Recht keine bestimmten Anforderungen an die sie erbringende Person.

Der EuGH hat im Jahr 1999 keinen Anlass gesehen, den Begriff der „Versicherung“ in der RL 140 77/388/EWG (Sechste MwSt-Richtlinie) anders auszulegen als in der RL 73/239/EWG (Erste Schadenversicherungs-Richtlinie).⁸⁹ Es gibt keine Gründe, warum der EuGH heute unter Geltung der MwStSystRL und der Solvency II-RL anders entscheiden sollte. Allerdings hat der Generalanwalt Szpunar in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache „Mapfre“⁹⁰ geltend gemacht, dass sich die Aussage des EuGH nur auf die Reichweite des Versicherungsbegriffs beziehe und daher die **Versicherungsbegriffe in der MwStSystRL und der Solvency II-RL unterschiedlich** ausgelegt werden könnten. Der EuGH selbst hat sich in der Rechtssache „Mapfre“ zu dieser Frage nicht geäußert.

Nach einem **Richtlinienentwurf der EU-Kommission zur Änderung der MwStSystRL** 141 vom 20.2.2008,⁹¹ der in der Folge zahlreichen Änderungsvorschlägen ausgesetzt war und bis heute nicht verabschiedet worden ist, sollte der Begriff „Versicherung und Rückversicherung“ definiert werden als „vertragliche Verpflichtung, wonach eine Person gegen Zahlung einer anderen Person im Falle des Eintretens des Versicherungsfalls eine in der Verpflichtung festgelegte Entschädigungs- oder Versicherungsleistung zu erbringen hat.“ Diese Definition hat auf die Auslegung des Rechts nur sehr begrenzte, dh indizielle, Wirkung, da sie nicht final vom europäischen Gesetzgeber beschlossen worden ist.

Der deutsche Begriff des Versicherungsverhältnisses im Versicherungsteuerrecht muss nicht 142 zwingend in allen Bereichen mit dem vom EuGH geprägten europarechtlichen Begriffsverständnis übereinstimmen.⁹² In Deutschland wirken die Begriffe des Versicherungsverhältnisses iSd § 1 Abs. 1 VersStG und des § 4 Nr. 10 Buchst. a UStG grundsätzlich wie **kommunizierende Röhren**, von denen die umsatzsteuerrechtliche den Ton angibt. Die umsatzsteuerliche Behandlung als Versicherungssumsatz hat insoweit eine gewisse Präzedenzwirkung für die Versicherungsteuer. Die europarechtlich vorgegebene Umsatzsteuerbefreiung für Versicherungssumsätze soll eine Doppelbesteuerung mit Versicherungsteuer und Umsatzsteuer verhindern.⁹³ Daher darf es nicht zu einer solchen Doppelbesteuerung kommen. Eine Besteuerung mit einer oder keiner der beiden Steuarten ist dagegen zulässig. Umsätze können somit von der Umsatzsteuer befreit sein, selbst wenn ihnen kein Versicherungsverhältnis iSv § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 VersStG zugrunde liegen sollte.

Ist eine **Leistung mit Versicherungselementen umsatzsteuerrechtlich als unselbstständige Nebenleistung** zu einer andersgearteten Hauptleistung anzusehen, darf diese Leistung nicht zusätzlich mit Versicherungsteuer belastet werden. Da das Umsatzsteuerrecht die Leistung mit Versicherungselementen nicht als Versicherung qualifiziert, darf sie nicht versicherungsteuerrechtlich als Versicherung behandelt und der Versicherungsteuer unterworfen werden. Insoweit beeinflusst das Umsatzsteuerrecht die Auslegung des versicherungsteuerrechtlichen Begriffs des Versicherungsverhältnisses.

⁸⁶ Vgl. Pott steueranwaltsmagazin 2015, 163 (164).

⁸⁷ EuGH 17.3.2016 – C-40/15, ABl. 2016, 172, Rn. 22 – Aspiro; EuGH 20.11.2003 – C-8/2001, Slg. 2003, I-13711 Rn. 39 – Taksatorringen; EuGH 8.3.2001 – C-240/1999, Slg. 2001, I-1951 Rn. 37 – Skandia; EuGH 25.2.1999 – C-349/1996, Slg. 1999, I-973 Rn. 17, 20 – CPP.

⁸⁸ EuGH 16.7.2015 – C-584/13, UR 2015, 714 – Mapfre.

⁸⁹ Vgl. EuGH 25.2.1999 – C-349/96, Slg. 1999, I-973 – CPP.

⁹⁰ Vgl. Schlussanträge v. 4.2.2015 zu C-584/13, Beck RS 2015, 80204 Fn. 7 zu Rn. 13 – Mapfre.

⁹¹ Vgl. KOM(2007) 474 endgültig.

⁹² Wie hier auch Grünwald/Dallmayr VersStG § 1 Rn. 64.

⁹³ Vgl. zu dieser Zielsetzung → Rn. 194.

- 144** Ist bei einem Vertragstyp ein umsatzsteuerbarer selbstständiger Umsatz **nicht als Versicherungsumsatz iSd europäischen Rechts** zu qualifizieren, sodass die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 10 Buchst. a UStG nicht anwendbar ist, gibt es eine Reflexwirkung auf das Versicherungssteuerrecht. Die Zahlung des Entgelts für die entsprechende Leistung kann dann nicht der Versicherungsteuer unterworfen werden. Die europäische Begrenzung des Versicherungsbegriffs muss sich im nationalen versicherungsteuerrechtlichen Begriffsverständnis widerspiegeln.
- 145** Ist eine **Leistung mit Versicherungselementen umsatzsteuerrechtlich als selbstständige Hauptleistung** zu qualifizieren, kann diese Leistung stattdessen der Versicherungsteuer unterworfen werden. Außerhalb der europäischen Harmonisierung für Versicherungen iSd Europarechts bleibt es den nationalen Gesetzgebern allerdings vorbehalten, den Versicherungsbegriff des Umsatzsteuerrechts für versicherungsteuerliche Zwecke einzuziehen. Der Gesetzgeber ist europarechtlich nicht dazu verpflichtet, auf diesen Vorgang Versicherungsteuer zu erheben, da die Nichterhebung ein Minus zu seinem Recht ist, überhaupt keine Versicherungsteuer einzuführen. Insoweit kann dem Versicherungsteuerrecht grds. ein eigener, engerer Versicherungsbegriff zugrunde gelegt werden als dem Umsatzsteuerrecht. Meines Erachtens ist es aber nicht ausgeschlossen, dass die Finanzverwaltung die Aussagen des EuGH zum Versicherungsumsatz in ihrer versicherungsteuerlichen Behandlung widerspiegeln wird. Das ist nicht einmal abwegig, da zumindest die umsatz- und die versicherungsteuerliche Beurteilung der Selbstständigkeit der Leistung früher auf denselben Grundsätzen aufbauten. Ob die Fortentwicklung der umsatzsteuerlichen Grundsätze zur Selbstständigkeit/Unselbstständigkeit der Leistung durch den EuGH auf die Versicherungsteuer zu übertragen ist, unterlag bislang keiner Nagelprobe. Als die Versicherungsteuer eingeführt wurde, sollte sie zu dem gleichen fiskalischen Ergebnis führen, als würde Umsatzsteuer erhoben. Ob diese Sichtweise Bestand haben kann, ist zumindest diskussionswürdig.
- 146** Die **Konkretisierungen des Versicherungsbegriffs in § 2 Abs. 1 VersStG** sind europarechtlich nicht zu beanstanden, soweit diesen entweder keine umsatzsteuerbaren Sachverhalte zugrunde liegen oder die Sachverhalte zwar umsatzsteuerbar, aber aufgrund der Qualifikation als Versicherung iSd europäischen MwStSystRL die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 10 Buchst. a UStG anzuwenden ist. Diese Voraussetzungen sind regelmäßig erfüllt.
- 147** ME setzt eine Versicherung iSd Versicherungsteuerrechts zB – anders als die Rechtsprechung des EuGH zum Umsatzsteuerrecht nahelegt – nicht voraus, dass der Versicherungsnehmer seine **Prämie vor Eintritt des Versicherungsfalls** leistet. Entweder ist in einem solchen Fall umsatzsteuerrechtlich schon kein steuerbarer Umsatz anzunehmen oder die Definition des EuGH ist nicht abschließend zu verstehen, sodass der Versicherungsbegriff des Umsatzsteuerrechts auch Nachschüsse erfasst.
- 148 cc) IFRS.** Auch der Internationale Rechnungslegungsstandard **IFRS 4⁹⁴** definiert den Versicherungsvertrag als einen „Vertrag, nach dem eine Partei (der Versicherer) ein signifikantes Versicherungsrisiko (Ausnahme eines Finanzrisikos) von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem sie vereinbart, dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung zu leisten, wenn ein spezifiziertes, ungewisses künftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft.“ Diese Definition hat **keine unmittelbare Relevanz** für den Versicherungsbegriff des Versicherungsteuerrechts, da dieser der Definitionskompetenz des nationalen Gesetzgebers unterliegt.
- 149 dd) Weite und bereichsspezifische Auslegung.** Die Merkmale, die ein Rechtsverhältnis zu einem Rechtsverhältnis mit dem Gegenstand „Versicherung“, also zu einem Versicherungsverhältnis, machen, sind generell aus den **Rechtsquellen**, die es regeln, zu entnehmen. Das sind primär die originär versicherungsteuerrechtlichen Regelungen im VersStG und daneben in Bezug auf durch Vertrag zustande gekommene Versicherungsverhältnisse das VVG und das VAG.
- 150** Hinsichtlich des Versicherungsteuerrechts führt der BFH in ständiger Rechtsprechung aus, dass der Begriff Versicherungsverhältnis **weit gefasst** und nach den **besonderen Zwecken** des Versicherungsteuerrechts zu deuten ist.⁹⁵ Der spezifische Sinn und Zweck des Versicherungs-

⁹⁴ Diese Regelung wird zum 1.1.2023 verpflichtend ersetzt durch den am 18.5.2017 herausgegebenen IFRS 17 „Versicherungsverträge“, der für die Definition eines Versicherungsvertrags eine nahezu wortgleiche Formulierung wählt.

⁹⁵ BFH 30.3.2015 – II B 79/14, DStR 2015, 1172; 19.6.2013 – II R 26/11, BStBl. II 2013, 1060; 29.11.2006 – II R 78/04, DStRE 2007, 786; 15.7.1964 – II 147/61, VersR 1965, 914; FG Köln 1.10.2014 – 2 K 542/11, EFG 2015, 603 (s. Rev. BFH 7.12.2016 – II R 1/15, BStBl. II 2017, 360).

steuerrechts ist jeweils bei den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des Versicherungsbegriffs bzw. deren Auslegung sowie Subsumtion und nicht generell zu diskutieren.⁹⁶ Letztlich berücksichtigt aber auch der BFH den „weiten Versicherungsbegriff“ bei jedem einzelnen Kriterium. Somit kommen beide Auffassungen zu demselben Ergebnis.

Dass der Versicherungsbegriff **weit gefasst** ist, darf nicht im Sinne „so weit wie möglich“⁹⁷ oder „in dubio pro fisco“ verstanden werden. Dieser Grundsatz wäre kein rechtsstaatlicher. Die weite Auslegung des Versicherungsbegriffs ist kein Selbstzweck, sondern ergibt sich aus den Regelungen des VersStG selbst (zB § 2 Abs. 1 VersStG).⁹⁸ Die Forderung nach weiterer Auslegung ist daher im Zusammenhang mit dem Erfordernis zu sehen, den besonderen **Zweck des Versicherungsteuerrechts** zu beachten. Dieser Zweck liegt darin, die entgeltliche Gewährung von Versicherungsschutz – als Vorgang des Rechtsverkehrs – einer Steuer zu unterwerfen.

Da eine Legaldefinition fehlt, ist – der Rechtsprechung folgend – der Inhalt des Versicherungsverhältnisses vorwiegend aus dem **allgemeinen Versicherungsrecht** zu entnehmen.⁹⁹ Es existiert gleichwohl kein für alle Rechtsgebiete einheitlicher Rechtsbegriff der Versicherung. Die Definition des Rechtsbegriffs der Versicherung ist vom Gesetzeszweck abhängig. Das allgemeine Versicherungsrecht ist nach der zutreffenden Rechtsprechung des BFH für das Versicherungsteuerrecht nur insoweit maßgebend, als das VersStG nichts anderes erkennen lässt¹⁰⁰ (→ VersStG 1996 Vor § 1 Rn. 149 ff.). Eine uneinheitliche Begriffsbildung in verschiedenen Rechtsbereichen begründet daher keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Das Versicherungsteuerrecht sollte sich vom allgemeinen Versicherungsrecht aber nur soweit entfernen, wie sich ein **abweichender Bedeutungsgehalt** aus Spezialregelungen oder der Gesetzesauslegung entnehmen lässt. Zu den Abweichungen zählen die besonderen, auf die spezielle Intention des VVG bzw. VAG zugeschnittenen Voraussetzungen dieser Gesetze. Diese Voraussetzungen gelten nicht ohne Weiteres für das Versicherungsteuerrecht. Besondere, eigenständige Wertungen des VersStG können den Kreis der von der Versicherungsteuer betroffenen Produkte weiter ziehen. An den Nachweis solcher speziellen Wertungen des VersStG dürfen keine geringen Anforderungen gestellt werden; jedenfalls ist die bloße Behauptung spezieller Zwecke des Versicherungsteuerrechts nicht ausreichend.

Daraus folgt, dass sich **Aufsichtspflicht und Steuerbarkeit nicht gegenseitig bedingen**.¹⁰¹ Um eine **Versicherung** im Sinne des VersStG kann es sich auch dann handeln, wenn kein Versicherungsunternehmen und/oder kein Versicherungsgeschäft im aufsichtsrechtlichen Sinne in das Geschäft involviert ist; umgekehrt kann versicherungsteuerlich ein Versicherungsverhältnis abzulehnen sein, selbst wenn aufsichtsrechtlich ein Versicherungsgeschäft vorliegt.

Beispielsweise ist das Vorliegen eines Versicherungsunternehmens iSd § 1 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 7 Abs. 33 VAG keine notwendige Voraussetzung im Rahmen des VersStG; umgekehrt können **Versicherungsunternehmen** auch andere (Finanz-)Dienstleistungen ohne Versicherungscharakter erbringen.¹⁰¹

Zudem sind **Tontinengeschäfte, Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen und Kapitalisierungsgeschäfte** aufsichtsrechtlich Versicherungsparten (Anl. 1 Nr. 22 –24 zum VAG); versicherungsteuerlich existiert eine solche Gleichstellung nicht, sodass argumentiert werden könnte, dass diese Geschäfte keine Versicherung im Sinne des VersStG sind, da es bei diesen nicht auf die Übernahme eines versicherungstechnischen Risikos ankommt. Vielmehr könnten sie eher als Spiel bzw. Wette (Tontinengeschäfte) bzw. als Sparprodukte ohne Risikoübernahme (Kapitalisierungsgeschäfte) zu behandeln sein. Im Ergebnis kann diese Frage dahinstehen, da jedenfalls eine Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 5 VersStG griffe (näher → VersStG 1996 § 4 Nr. 5 Rn. 1 ff.).

⁹⁶ Vgl. auch Sieg VersR 1972, 135 (136).

⁹⁷ So aber zum insoweit inhaltlich unveränderten VersStG 1937 Wunschel/Kostboth VersStG § 1 Anm. 10 (S. 44).

⁹⁸ Dies verkennend Sieg ZfgG 31 (1981), 3.

⁹⁹ Vgl. BFH 19.6.2013 – II R. 26/11, BStBl. II 2013, 1060; 29.11.2006 – II R. 78/04, DStRE 2007, 786; 15.7.1964 – II 147/61, VersR 1965, 914; RFH 16.12.1930 – II A 406/30, RFHE 27, 292 (294).

¹⁰⁰ Vgl. BFH 19.6.2013 – II R. 26/11, BStBl. II 2013, 1060; 29.11.2006 – II R. 78/04, DStRE 2007, 786; 15.7.1964 – II 147/61, VersR 1965, 914; RFH 16.12.1930 – II A 406/30, RFHE 27, 292 (294).

¹⁰¹ Vgl. BFH 30.3.2015 – II B 79/14, DStR 2015, 1172; 29.11.2006 – II R. 78/04, DStRE 2007, 786; 29.4.1964 – II 187/60 U, BStBl. III 1964, 417; Gutachten des RFH v. 26.7.1932 – I D 2/31 und III D 2/32, RStBl. 1933, 136; RFH 12.3.1929 – II A 82/29, RFHE 25, 57.

- 156** Der Versicherer bedarf auch keiner der gemäß § 8 Abs. 2 VAG von Versicherungsunternehmen iSd Versicherungsaufsichtsrechts geforderten **Rechtsformen** (näher → Rn. 951).
- 157** Der Begriff des Versicherungsverhältnisses iSd VersStG geht ebenso über den Versicherungsbegriff des Versicherungsvertragsrechts hinaus, enthält das Versicherungsteuerrecht doch mit § 2 Abs. 1 VersStG eine Spezialregelung, zu der es **kein Äquivalent im Versicherungsvertragsrecht** gibt. Es gilt der Grundsatz, dass nicht jedes Versicherungsverhältnis im Sinne des VersStG zugleich ein Versicherungsverhältnis im Sinne des VVG ist, jedes Versicherungsverhältnis im Sinne des VVG aber ein solches nach dem VersStG ist. Auch Versicherungsverträge, auf die gemäß § 211 Abs. 1 VVG einzelne Bestimmungen des VVG nicht anwendbar sind, weil sie bspw. bei einem kleineren VVaG oder mit kleineren Beträgen abgeschlossen wurden, unterliegen dem VersStG.¹⁰²
- 158** Der im VersStG verwendete Begriff „Versicherungsverhältnis“ ist mit dem Begriff „**Versicherung**“ **gleichzusetzen**, soweit es um die Art des Rechtsverhältnisses geht (→ Rn. 127, 149).¹⁰³ Daher werden im Folgenden, soweit es nicht um die Beteiligten des Rechtsverhältnisses (→ Rn. 582 ff.) bzw. die Höhe des Versicherungsentgelts geht (→ VersStG 1996 § 3 Rn. 301 ff.), beide Begriffe synonym verwendet.
- 159 ee) Allgemeiner Sprachgebrauch.** Für die Konkretisierung des Versicherungsbegriffs verwies der BFH in einer Entscheidung vom 20.4.1977 auch auf den allgemeinen Sprachgebrauch.¹⁰⁴ Dieser Verweis erfolgte in späteren Entscheidungen nicht mehr ausdrücklich, sondern es wurde nur noch auf das allgemeine Versicherungsrecht zurückgegriffen. Das FG Köln hat den Anknüpfungspunkt des allgemeinen Sprachgebrauchs in mehreren aktuellen Urteilen wieder bemüht.¹⁰⁵
- 160** Im allgemeinen Sprachgebrauch wird eine Versicherung als die „**Übernahme von Risiken**“ bezeichnet.¹⁰⁶ Versicherer werden teilweise als „**Treuhänder**“¹⁰⁷ der ihnen von der Versicherungsgemeinschaft anvertrauten Mittel bezeichnet – eine Bezeichnung, die versicherungsrechtlich¹⁰⁸ und auch versicherungsteuerrechtlich unzutreffend ist.
- 161** Ebenso wird mit dem Versicherungsbegriff regelmäßig das Vorhandensein einer **Gefahrengemeinschaft** in Verbindung gebracht.¹⁰⁹ Versicherungen sollen ihren Versicherten unter anderem diejenigen Risiken abnehmen, die im Rahmen einer üblichen Wirtschaftsführung entstehen, die die Versicherten aber selbst nicht tragen können oder lediglich nicht tragen wollen.¹¹⁰ Versicherungen werden folglich abgeschlossen, um sich gegen eine Gefahr abzusichern und um eine gewisse **Daseinsvorsorge** zu erreichen. Ziel ist der Schutz gegen eine unsichere und nachteilige Zukunft, die „noch nicht“ Realität geworden ist und deren Eintritt nicht erhofft wird.¹¹¹
- 162** Der allgemeine Sprachgebrauch ist **in den Grenzbereichen für eine Abgrenzung** von Versicherungen zu anderen aufsichtsfreien bzw. steuerfreien Vereinbarungen und Rechtsverhältnissen **nicht praxistauglich**. Vielmehr wird nur das rudimentäre Wesen bzw. die Funktion einer Versicherung beschrieben. Der Versicherungsbegriff des allgemeinen Versicherungsrechts hat eine konkretere Umschreibung durch die Rechtsprechung erfahren; er sollte daher als primäre Auslegungshilfe im Versicherungsteuerrecht dienen. Der zusätzliche Verweis auf den allgemeinen Sprachgebrauch hilft für die Auslegung des Versicherungsteuerrechts nicht weiter, wenngleich er die Entwicklung des versicherungsrechtlichen Versicherungsbegriffs beeinflusst haben mag. Daher kann der allgemeine Sprachgebrauch allenfalls **ergänzend** neben dem

¹⁰² Ähnlich RFH 15.3.1932 – II A 549/31, unveröffentlicht (zu § 189 VVG aF).

¹⁰³ Das VersStG 1922 (einschließlich der Begründung, vgl. RT-Drs. Nr. 2868, 1. Wahlperiode 1921) verwendete ausschließlich den Begriff „Versicherung“. Diesen hat der Gesetzgeber 1937 (vgl. RStBl. 1937, 839 – zu § 1: „§ 1 entspricht ... den §§ 1 und 11 des bisherigen Gesetzes.“) wie zuvor schon die Rechtsprechung (vgl. auch RFH 13.8.1929 – II A 413/29, RStBl. 1929, 532) mit dem Begriff „Versicherungsverhältnis“ gleichgesetzt.

¹⁰⁴ Vgl. BFH 20.4.1977 – II R 36/76, BStBl. II 1977, 688.

¹⁰⁵ Vgl. FG Köln 18.1.2017 – 2 K 3758/14, rkr., VersR 2017, 1549; 1.10.2014 – 2 K 542/11, EFG 2015, 603 (s. Rev. BFH 7.12.2016 – II R. 1/15, BStBl. II 2017, 360).

¹⁰⁶ Vgl. auch BVerwG 11.11.1986 – 1 A 45/83, VersR 1987, 273.

¹⁰⁷ Benkel VersR 1994, 509 (511).

¹⁰⁸ Ebenso BVerfG 29.5.2006 – 1 BvR 240/98, VersR 2006, 961 (963) = r+s 2006, 426 (428).

¹⁰⁹ R. Schmidt FG Erich R. Prölls, 1957, 247 (247 f.).

¹¹⁰ Braess, Versicherung und Risiko, 1960, S. 11.

¹¹¹ Bonß, Vom Risiko: Unsicherheit und Ungewissheit in der Moderne, 1995, S. 178.

allgemeinen Versicherungsrecht als primärer Auslegungshilfe zur Auslegung herangezogen werden.

ff) Einfluss der Definition der Verwaltungs- und Zivilgerichte. Der BFH nimmt sporadisch auch auf die Auslegung des Versicherungsbegriffs durch die **Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum Versicherungsaufsichtsrecht** Bezug,¹¹² wenngleich das Vorliegen eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des VersStG nicht davon abhängig ist, ob einer juristischen Person der Abschluss von Versicherungen erlaubt ist oder ob ein der Versicherungsaufsicht unterliegendes Versicherungsunternehmen gehandelt hat.¹¹³

Die nicht mehr geltenden **Erlassen der Landesfinanzbehörden** aus der Zeit vor dem Übergang der Verwaltungskompetenz für die Versicherungsteuer auf den Bund (→ VersStG 1996 Vor § 1 Rn. 45) haben die Definition des BVerwG sogar überwiegend als Grundlage herangezogen und daraus Rückschlüsse für das Vorliegen eines Versicherungsverhältnisses iSd Versicherungsrechts gezogen.¹¹⁴ Seit dem Übergang der Verwaltungskompetenz auf das **BZSt** zum 1.7.2010 scheint jedoch ein Umdenken eingesetzt zu haben. Das BZSt tendiert zu einer sehr weitgehenden Auslegung des Versicherungsbegriffs und greift daher immer häufiger Fälle auf, die in der früheren Praxis teils Jahrzehntelang unbeantwortet geblieben waren.

Auch das **Zivilrecht** orientiert sich grundsätzlich an der Definition des BVerwG.¹¹⁵ Der BGH hat es bislang nicht für erforderlich gehalten, den Versicherungsbegriff selbst zu definieren. Das ist wahrscheinlich der Grund, weshalb sich in finanzgerichtlichen Entscheidungen nur sehr selten ein Hinweis auf die Rechtsprechung der Zivilgerichte findet.

Im Versicherungsaufsichtsrecht wird das Phänomen Versicherung vom Risikoträger sowie seiner Tätigkeit ausgehend definiert und ist vor allem durch verwaltungsrechtliche Aspekte zur Erfüllung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge geprägt.¹¹⁶ So nimmt das BVerwG ein Versicherungsgeschäft in ständiger Rechtsprechung grundsätzlich dann an, wenn ein **Unternehmen gegen Entgelt für den Fall eines ungewissen Ereignisses bestimmte Leistungen übernimmt, wobei das übernommene Risiko auf eine Vielzahl durch die gleiche Gefahr bedroht Personen verteilt wird und der Risikoübernahme eine auf dem Gesetz der großen Zahl beruhende Kalkulation zugrunde liegt.**¹¹⁷ Diese grundlegende Definition wurde in den Grenzbereichen zu versicherungsfremden Produkten bzw. Vereinbarungen oftmals vom BVerwG noch durch das Kriterium der **Selbstständigkeit** bei der Abgrenzung zu anderen Vertragstypen außerhalb des Versicherungsrechts (uA Kauf-, Miet- oder Werkvertrag) ergänzt.¹¹⁸

gg) Eigenständige Definition der Finanzgerichte. Rechtsprechung und Schrifttum nehmen zwar immer wieder auf Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Bezug; sie haben für das Versicherungssteuerrecht gleichwohl eine **eigenständige, weitgehend einheitliche Formel** zur Umschreibung der Versicherung entwickelt.

Trotz vereinzelter Abweichungen im Detail ist allen Definitionen der Finanzgerichte gemeinsam, dass Wesensmerkmal für ein Versicherungsverhältnis iSd § 1 Abs. 1 VersStG „das **Vorhandensein eines vom Versicherer gegen Entgelt übernommenen Wagnisses**“ ist.¹¹⁹ 2006 hat

¹¹² BFH 29.11.2006 – II R 78/04, DStRE 2007, 786; FG Düsseldorf 29.7.1963 – VII 127/61 U, EFG 1964, 93.

¹¹³ Vgl. uA BFH 30.3.2015 – II B 79/14, DStR 2015, 1013; 20.4.1977 – II R 36/76, BStBl. II 1977, 688; RFH 12.3.1929 – II A 82/29, RStBl. 1929, 235.

¹¹⁴ Vgl. zB FM Baden-Württemberg 3.9.1993 – S 6400/3, VerkSt-Kartei ND § 1 VersStG Karte 3a = DStR 1994, 25.

¹¹⁵ Vgl. BGH 29.9.1994 – I ZR 172/92, VersR 1995, 344 (345); 24.4.1991 – VIII ZR 180/90, NJW-RR 1991, 1013 (1014); 16.3.1988 – IV a ZR 247/84, VersR 1988, 1281 (1282).

¹¹⁶ Vgl. Klingmüller VersR 1969, 579 (579).

¹¹⁷ BVerwG 29.9.1992 – 1 A 26/91, VersR 1993, 1217 f.; 12.5.1992 – 1 A 126/89, VersR 1992, 1381 (1382); 19.5.1987 – 1 A 88/83, VersR 1987, 701 (702); 24.2.1987 – 1 A 49/83, VersR 1987, 453 (454); 25.11.1986 – 1 C 54/81, VersR 1987, 297 (298); 11.11.1986 – 1 A 45/83, VersR 1987, 273 (274); 15.7.1980 – 1 A 9.78, VersR 1980, 1013.

¹¹⁸ BVerwG 29.9.1992 – 1 A 26/91, VersR 1993, 1217 (1218); 12.5.1992 – 1 A 126/89, VersR 1992, 1381 (1382); 19.6.1969 – 1 A 3/66, VersR 1969, 819 (820).

¹¹⁹ BFH 7.12.2016 – II R 1/15, BStBl. II 2017, 360, Rn. 12; 30.3.2015 – II B 79/14, DStR 2015, 1172; 17.12.2014 – II R 18/12, DStR 2015, 515 = BFH/NV 2015, 546; BFH 11.12.2013 – II R 53/11, BStBl. II 2014, 352; 19.6.2013 – II R 26/11, BStBl. 2013, 1060; 8.12.2010 – II R 21/09, BStBl. II 2012, 387; 8.12.2010 – II R 12/08, BStBl. II 2012, 383; 16.12.2009 – II R 44/07, BStBl. II 2010, 1097; 29.11.2006 – II R 78/04, BStBl. II 2010, 1097; 20.4.1977 – II R 36/76, BStBl. II 1977, 688; 14.10.1964 – II 175/61 U,

der BFH weiter ausgeführt: „Das Wagnis des Versicherers besteht darin, bei Eintritt des schädigenden Ereignisses den vereinbarten Ersatz leisten zu müssen. Die Gegenleistung dafür sind die von den Versicherungsnehmern gezahlten Versicherungsentgelte.“¹²⁰ Bereits 1964 hatte der BFH festgestellt: „Ein Wagnis liegt dann vor, wenn die Entstehung, der Zeitpunkt oder auch die Höhe eines künftigen Bedarfs, der auf Grund der Vereinbarung gedeckt werden soll, ungewiß ist.“¹²¹

- 169** Ein Urteil des BFH vom 29.4.1964 gibt eine **ausführlichere abstrakte Umschreibung**: „Das auf Leistung und Gegenleistung im Sinn eines Leistungsaustauschs beruhende Versicherungsverhältnis, durch welches das Risiko eines den Einzelnen treffenden Ereignisses (Verlustes, Schadens usw.) auf einen größeren Kreis von Teilnehmern verteilt wird ..., setzt grundsätzlich schon begrifflich, aber auch rechtlich und wirtschaftlich zwei verschiedene Rechtssubjekte voraus, zwischen denen Leistungsaustausch und Risikoübernahme stattfinden.“¹²²
- 170** Soweit die Umschreibung über die entgeltliche Wagnisübernahme hinausgeht, führt der BFH überwiegend die Begründung einer **Gefahrengemeinschaft**¹²³ und – seltener – die **Gleichartigkeit der Risiken**¹²⁴ als zusätzliche Merkmale der Versicherung an. Im Verhältnis zur Rechtsprechung des BFH beinhalten die Entscheidungen der Finanzgerichte meist eine ausführlichere Umschreibung des Versicherungsbegriffs.¹²⁵ Dabei ist es nicht immer leicht zu erkennen, aus welchem Rechtsgebiet die Finanzgerichte ihre Umschreibungen abgeleitet haben.
- 171 hh) Fazit und Kritik.** Eine einheitliche Definition, die für alle Rechts- oder zumindest Steuerrechtsgebiete Geltung beansprucht, wird dem **vielseitigen Charakter des Versicherungsbegriffs** nicht gerecht.¹²⁶
- 172** Die **ertragsteuerliche Behandlung** eines Sachverhalts ist ebenso wie die **handelsbilanzielle Abbildung** ohne Bedeutung für die Qualifikation als Versicherung iRd VersStG.
- 173** Auch die **Versicherungsbetriebslehre**, die Schuldverhältnisse teils schematisch und unabhängig von den Umständen des Einzelfalls würdigt, ist nur bedingt für die Auslegung heranziehbar.¹²⁷ Allerdings spielen insbesondere die dort herausgearbeiteten Wesensmerkmale der Versicherung durchaus eine Rolle, da sie Einfluss auf die Auslegung des Versicherungsbegriffs im Versicherungsrecht und im Versicherungsteuerrecht genommen haben.
- 174** Im Ergebnis hat sich die Auslegung des Versicherungsbegriffs am (besonderen) Sinn und Zweck des VersStG auszurichten. Er ist bei den einzelnen Merkmalen des Versicherungsbegriffs zu berücksichtigen, ohne sich zu sehr vom Versicherungsbegriff iSd allgemeinen Versicherungsrechts zu entfernen. Eine abweichende Auslegung kommt nur in äußerst begrenztem Maße in Betracht, wenn Besonderheiten des Versicherungsteuerrechts deutlich hervortreten und eine Abweichung rechtfertigen.
- 175** Es ist **Aufgabe von Rechtsprechung und Schrifttum**, den Versicherungsbegriff zu konkretisieren und ggf. fortzuentwickeln. Dazu dienen abstrakte Umschreibungen, die anhand einer umfangreichen Kasuistik weiter mit Leben ausgefüllt worden sind. Praxisrelevanz für das Ver-

BStBl. III 1964, 667; 15.7.1964 – II 147/61, HFR 1965, 85; RFH 12.3.1929 – II A 82/29, RFHE 25, 57 (58).

¹²⁰ Vgl. BFH 29.11.2006 – II R 78/04, BFH/NV 2007, 513 unter Berufung auf BVerwG 29.9.1992 – I A 26/91, MDR 1993, 326 mwN und unter Hinweis auf BFH 15.7.1964 – II 147/61, HFR 1965, 85 sowie Gambke/Flick VersStG § 1 Anm. 12 (S. 86 ff); ebenso FG Köln 6.5.2014 – 2 K 430/11, EFG 2014, 2006; FG Hamburg 10.2.2009 – 2 K 14/09, EFG 2009, 1074.

¹²¹ Vgl. BFH 15.7.1964 – II 147/61, HFR 1965, 85.

¹²² BFH 29.4.1964 – II 187/60 U, BStBl. III 1964, 417.

¹²³ BFH 29.11.2006 – II R 78/04, DStRE 2007, 786; 15.7.1964 – II 147/61, HFR 1965, 914; 29.4.1964 – II 187/60 U, BStBl. III 1964, 417; ebenso FG Köln 18.1.2017 – 2 K 3758/14, rkr., VersR 2017, 1549; 6.5.2014 – 2 K 430/11, DStRE 2014, 1193; FG Hamburg 10.2.2009 – 2 K 14/09, EFG 2009, 1074 ff; FG Köln 10.11.2004 – 11 K 7893/00, EFG 2005, 656 ff; FG Hamburg 8.11.1990 – II 211/88, EFG 1991, 430; FG Münster 19.10.1967 – IVa 20/63, EFG 1968, 48 ff; FG Düsseldorf 29.7.1963 – VII 127/61 U, EFG 1964, 93.

¹²⁴ BFH 29.11.2006 – II R 78/04, DStRE 2007, 786; FG Hamburg 8.11.1990 – II 211/88, EFG 1991, 430; FG Münster 19.10.1967 – IVa 20/63, EFG 1968, 48 ff; FG Düsseldorf 29.7.1963 – VII 127/61 U, EFG 1964, 93.

¹²⁵ FG Köln 6.5.2014 – 2 K 430/11, DStRE 2014, 1193; FG Hamburg 10.2.2009 – 2 K 14/09, EFG 2009, 1074; FG Köln 10.11.2004 – 11 K 7893/00, EFG 2005, 656; FG Hamburg 8.11.1990 – II 211/88, EFG 1991, 430; FG Münster 19.10.1967 – IVa 20/63, EFG 1968, 48; FG Düsseldorf 29.7.1963 – VII 127/61 U, EFG 1964, 93.

¹²⁶ Vgl. auch Dreher, Die Versicherung als Rechtsprodukt, 1991, S. 31.

¹²⁷ Dagegen einen höheren Stellwert der Versicherungsbetriebslehre annehmend Crezelius FS Haarmann, 2015, 428 (429).

sicherungsteuerrecht entfalten hier insbesondere die Ausführungen des BFH. Die von ihm verwendeten Umschreibungen enthalten Tatbestandsmerkmale, die ihrerseits wiederum auslegungsbedürftig sind. Trotz der langen Rechtsprechungshistorie zum Versicherungsbegriff weisen sie in Randbereichen Schwachstellen und Abgrenzungsschwierigkeiten auf, die Kritiker dazu veranlasst haben, einige Kriterien zu ergänzen oder zu korrigieren. Worte, die der Gesetzgeber zum VAG 1917 gewählt hat,¹²⁸ beanspruchen damit auch heute noch Geltung: „So verdienstvoll die seit dem Jahre 1901 nicht selten unternommenen Versuche, eine Begriffsbestimmung der Versicherung zu liefern, waren, so verdienstvoll sie vom Standpunkt der Wissenschaft sein mögen, ein allgemein anerkanntes und bei der Handhabung des VersStG praktisch verwendbares Ergebnis haben sie nicht zutage gefördert.“

Letztlich darf eine Definition **keine starre Vorgabe** sein, da sie gerade in Grenzbereichen – insbesondere im Rahmen von neu entwickelten Produkten – Raum für Zweifel ließe. Eine nicht abschließende Umschreibung, ausgefüllt durch eine auf den Einzelfall bezogene wertende Betrachtung, trägt dem schillernden Versicherungsbegriff deutlich besser Rechnung. Grundlage für die Bewertung sind sowohl **empirische Erkenntnisse** von Rechtsprechung und Literatur¹²⁹ als auch der **Sinn und Zweck** des jeweils Anwendung findenden Gesetzes.

e) Die Wesensmerkmale des Versicherungsbegriffs im Einzelnen. Eine **Deckungsgleichheit** des versicherungsteuerlichen Begriffsverständnisses mit demjenigen in anderen versicherungsrechtlichen Bereichen ist aufgrund der unterschiedlichen gesetzgeberischen Intentionen eher nicht zu erwarten. Aufgrund des Gesetzeswortlauts und der Einbeziehung von Vereinbarungen, gemeinsam Verluste oder Schäden zu tragen (§ 2 Abs. 1 VersStG), ist der Versicherungsbegriff im Versicherungsteuerrecht **ehler weiter als enger zu verstehen**. Deshalb haben die besonderen Fragen der Versicherungsaufsicht nach dem VAG keine Bedeutung für die Frage, ob ein Versicherungsverhältnis im Sinne des VersStG vorliegt (→ Rn. 153).

Im Folgenden sollen die einzelnen oben genannten Wesensmerkmale des Versicherungsbegriffs auf ihre **Berechtigung** und ihren **Inhalt** im Versicherungsteuerrecht hin hinterfragt werden. Es geht mithin um

- die Übernahme eines fremden Wagnisses (→ Rn. 179 ff.),
- die Begründung einer Gefahrengemeinschaft durch Verteilung des Risikos auf eine Vielzahl von Personen (→ Rn. 272 ff.),
- die durch die gleiche Gefahr bedroht sind (sog. Gleichartigkeit der Gefahr) (→ Rn. 302 ff.),
- eine auf dem Gesetz der großen Zahl beruhende Kalkulation (→ Rn. 292 ff.),
- das Vorliegen eines Leistungsaustauschverhältnisses iS eines Entgelts des Versicherungsnehmers und einer Leistungspflicht des Versicherers im Falle des Risikoeintritts (→ Rn. 305 ff.) und
- die Selbstständigkeit des Leistungsanspruchs (→ Rn. 358 ff.).

aa) Wagnisübernahme durch den Versicherer. Ein Wesensmerkmal der Versicherung ist nach ständig verwendeteter Definition der Finanzgerichte die Übernahme eines Wagnisses durch den Versicherer. Gleichzeitig tauchen in den Entscheidungen der Gerichte immer wieder die Begriffe „Risiko“ und „Gefahr“ auf. Teilweise scheinen die Begriffe synonym verwendet zu werden, teilweise scheinen sie begrifflich voneinander geschieden zu werden, ohne dass erkennbar wird, was der konkrete Unterschied sein soll. Es herrscht insoweit Begriffsverwirrung, die es aufzulösen gilt. Dazu gilt es, die Begriffe „Wagnis“, „Gefahr“ und „Risiko“ zu definieren.

i) Der Begriff „Wagnis“ (= Risiko des Eintritts des Versicherungsfalls). Was unter dem Begriff „Wagnis“ zu verstehen ist, wird selbst in der Rechtsprechung des BFH nicht einheitlich bestimmt. Nach einem Urteil von 2006 besteht das **Wagnis des Versicherers** „darin, bei Eintritt des schädigenden Ereignisses den vereinbarten Ersatz leisten zu müssen.“¹³⁰ Das Wagnis wird also in der Eingehung der potentiellen Zahlungsverpflichtung des Versicherers gesehen und steht damit nur in einem mittelbaren Zusammenhang zum Risiko des Versicherungsnehmers, ein speziell im Voraus definiertes negatives Ereignis zu erleiden. Ein Urteil aus dem Jahr 1977 bringt das Wagnis in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Risiko des Versicherungsnehmers. Dem „Genossen (= insoweit Versicherungsnehmer) [werde] dessen eigenes Wagnis (der Ausfall seiner Kaufpreisforderung) von der Klägerin (= insofern Versicherer) abgenommen und somit

¹²⁸ RT-Drs. Nr. 1075, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914/17, S. 7.

¹²⁹ Armbriester in Prölss/Martin VVG § 1 Rn. 16; Baumann in Bruck/Möller VVG § 1 Rn. 15.

¹³⁰ BFH 29.11.2006 – II R 78/04, DStRE 2007, 786; FG Köln 6.5.2014 – 2 K 430/11, DStRE 2014, 1193; s. auch BFH 15.7.1964 – II 147/61, VersR 1965, 914.

ein Versicherungsverhältnis begründet.¹³¹ Wagnisübernahme bedeutet danach die **Übernahme eines Wagnisses des Versicherungsnehmers** durch den Versicherer. Sie mündet mittelbar in die potentielle Leistungspflicht des Versicherers. Neutraler erscheint die Formulierung in einem Urteil vom 15.7.1964: „Ein Wagnis liegt dann vor, wenn die Entstehung, der Zeitpunkt oder auch die Höhe eines künftigen Bedarfs, der auf Grund der Vereinbarung gedeckt werden soll, ungewiß ist.“ Hier wird das Wagnis zugleich in Verbindung mit einem Bedarf des Versicherungsnehmers und mit der Deckung des Versicherers gebracht; entscheidend ist jedoch das Element der Ungewissheit.

181 So uneinheitlich die Begriffsverwendung auch zu sein scheint, wohnen ihr doch im Ergebnis **zwei Elemente** inne: die Absicherung eines (wirtschaftlichen) Risikos des Versicherungsnehmers und die damit verbundene potentielle Leistungspflicht des Versicherers. Danach besteht das Wagnis im Risiko des (ungewissen) Eintritts eines Ereignisses, das aufgrund eines Haftungs-, Schadens- oder anderweitigen Verpflichtungsfalls zu einem (potentiellen) Bedarf des Versicherers und zur Leistungspflicht des Versicherers führt.

182 Der Wagnisbegriff ist nicht wirtschaftlich aus Sicht des Versicherers dahin zu verstehen, dass für diesen infolge des Versicherungsverhältnisses die **Möglichkeit eines Verlusts** bestehen muss. Selbst wenn den Versicherer aus der Abwicklung des einzelnen Schadensfalls – oder auch aller Schadensfälle – kein finanzielles Risiko trifft, weil in der gleichen Höhe eine Nachschusspflicht der Versicherungsnehmer besteht¹³² oder eine gewisse Rückdeckung besteht,¹³³ kann ein Versicherungsverhältnis vorliegen. Es wird sich dann häufig um einen Fall des gemeinsamen Zusammenschlusses Gefährdeter iSd § 2 Abs. 1 VersStG handeln.

183 An der Möglichkeit eines Verlustgeschäfts fehlt es (scheinbar) auch, wenn der Erstversicherer das eingegangene Wagnis durch eine – auch **100 %-ige – Rückversicherung** absichert. Der BFH hat für den Fall eines konzerninternen Versicherungsunternehmens (sog. Captive) gleichwohl eine Risikoabsicherung durch Versicherung angenommen.¹³⁴ Das ist im Ergebnis zutreffend, da der Erstversicherer zumindest das Insolvenzrisiko des Rückversicherers trägt und damit auch wirtschaftlich nicht vollständig von seiner potentiellen Leistungspflicht befreit ist. In Anlehnung an diese Rechtsprechung, die das Ertragsteuerrecht und dort die Frage nach der Abzugsfähigkeit der Prämie als Betriebsausgabe betraf, wird eine tatsächliche Wagnisübernahme des Erstversicherers (sog. Fronters) daher bereits dann anzuerkennen sein, wenn sich aus dem Erstversicherungsvertrag rechtliche (insbesondere aufsichtsrechtliche) Pflichten, zB Kapitalisierungserfordernisse, ergeben. Damit folgt das Steuerrecht dem Aufsichtsrecht, das das 100 %-ige Fronting nach Art. 7 der Solvency II-Richtlinie für zulässig hält, ohne die Versicherungseigenschaft zu negieren. Entsprechendes hat der für Umsatzsteuerfragen zuständige 11. Senat des BFH in Bezug auf die versicherungsteuerliche Behandlung einer (Rück-)Versicherung der Garantiezusage eines Gebrauchtwagenhändlers angenommen, nachdem er den Gebrauchtwagenhändler als Versicherer qualifiziert hatte.¹³⁵

184 Ebenso ist es unerheblich, ob das Rechtsverhältnis insgesamt – das heißt unter Berücksichtigung von Prämien- und Schadenzahlungen – den individuellen **Versicherten besserstellt** als er ohne Versicherung gestanden hätte. Es reicht die abstrakte Möglichkeit aus, dass der Versicherte durch eine Schadenzahlung des Versicherers bessergestellt wird als ohne den Abschluss der Versicherung.

185 ii) Ungewissheit des Eintritts des Versicherungsfalls. Die Ungewissheit des Eintritts des Versicherungsfalls ist dem Wagnisbegriff wesensimmanent.¹³⁶ Der Versicherungsfall ist das ungewisse Ereignis, dessen Eintritt notwendige und regelmäßig auch hinreichende Bedingung der Leistungspflicht des Versicherers ist.¹³⁷ Die Ungewissheit hinsichtlich des Eintritts des Schadensfalls ist gleichzusetzen mit dem Begriff der versicherten Gefahr im weiteren Sinne. Im engeren

¹³¹ BFH 20.4.1977 – II R. 36/76, BStBl. II 1977, 748; ähnlich BFH 30.3.2015 – II B 79/14, DStR 2015, 1172.

¹³² Vgl. BFH 15.7.1964 – II 147/61, VersR 1965, 914; FG Köln 18.1.2017 – 2 K 3758/14, rkr., VersR 2017, 1549. Dies erkennen *Kensat/Wichmann* StBg 2014, 59 (60).

¹³³ ZB durch zuvor erhaltene Sicherungsabtretungen der Gesellschafter; vgl. FG Köln 6.5.2014 – 2 K 430/11, DStRE 2014, 1193; 16.3.2018 – 2 K 1430/14, BB 2018, 2837 (rkr.); FG Hamburg 8.11.1990 – II 211/88, EFG 1991, 430.

¹³⁴ Vgl. BFH 15.2.2012 – I R. 19/11, BFH/NV 2012, 885 mAnm *Franz* BB 2012, 1587 f.; dazu auch *Franz* in Bürkle, *Compliance* § 5 Rn. 88 ff.

¹³⁵ Vgl. BFH 14.11.2018 – XI R. 16/17, BFH/NV 2019, 356 = DStR 2019, 324 im Anschluss an BFH 10.2.2010 – XI R. 49/07, BStBl. II 2011, 1109.

¹³⁶ Vgl. *Braess*, *Versicherung und Risiko*, 1960, S. 11; *Winter*, *Versicherungsaufsichtsrecht*, 2007, S. 129 f.

¹³⁷ Vgl. *Armbriester* in Pölls/Martin VVG § 1 Rn. 166.